

# Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung

# des Angebots der offenen Ganztagsschule

# vom 17.02.2012, zuletzt geändert am 25.11.2015

Aufgrund der § 7 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 ff), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 15.02.2012, § 3 – Einkommensgruppe 11 der Satzung zuletzt geändert in der Ratssitzung am 24.11.2015, folgende Satzung erlassen:

### § 1

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlichrechtliche Beiträge zu den Kosten der offenen Ganztagsschule zu entrichten.
- (2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragszeitraum ist das Schuljahr.
- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schulferienzeiten oder andere unterrichtsfreie Zeiten nicht berührt.

#### § 2

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Hertener offene Ganztagsschule, oder nutzen das Angebot einer Hertener Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege in Herten, entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
  - Dies gilt auch, wenn ein Kind aufgrund der Regelungen des § 23 Absatz 3 KiBiz beitragsbefreit ist. In diesem Fall wird auch das zweite und jedes weitere Kind beitragsfrei.
- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom Schulträger ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

### § 3

- (1) Grundlage für die Einkommensgruppen und die Höhe der Elternbeiträge ist § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) und die "Satzung der Stadt Herten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Herten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung).
  - Der Höchstbeitrag für die Elternbeiträge ist durch den Erlass "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010" in der Fassung vom 01.06.2015 auf höchstens 170 Euro begrenzt worden.
- (2) Abweichend von den Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen bleibt deshalb der Höchstbeitrag für die offenen Ganztagsgrundschulen ab der Einkommensstufe 11 konstant.

Einkommensgruppe	Bruttojahreseinkommen bis	Monatsbeitrag Schulkind
1	17.500 €	0,00 €
2	20.000 €	26,00 €
3	25.000 €	32,00 €
4	30.000 €	40,00 €
5	35.000 €	55,00 €
6	40.000 €	71,00 €
7	45.000 €	82,00 €
8	50.000 €	93,00 €
9	60.000 €	114,00 €
10	70.000 €	145,00 €
11	>70.000€	170,00 €

- (3) Im Fall des § 1 Absatz 3 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (4) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (5) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

### § 4

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (4) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
  - Das Elterngeld bleibt in den Fällen des § 10 Absatz 1 und Absatz 5 Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz (BEEG) bis zu einer Höhe von 300 Euro monatlich je neugeborenem Kind und in den Fällen des § 10 Absatz 3 BEEG bis zu einer Höhe von 150 Euro monatlich je neugeborenem Kind anrechnungsfrei.
  - Erhalten Elterngeldberechtigte Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz wird das Elterngeld entsprechend des § 10 Absatz 5 Satz 1 in voller Höhe als Einkommen angerechnet.
- (5) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10

- v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangen Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zu Grund gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
- (3) Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (4) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (5) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 6

Die Elternbeiträge werden vom Schulträger erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Kooperationspartner dem Schulträger Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

§ 7

Diese Satzung tritt zum 01.03.2012 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 2 Abs. 1 Satz 2 rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Die Änderung des § 3 Abs. 2 – Einkommensgruppe 11 tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Regelung der Einkommensgruppe 11 außer Kraft.